

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2016 – 2019

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. März 2015, RRB Nr. 2015/576

Sperrfrist bis am 1. April 2015, 9:30 Uhr

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sach- und Aufsichtskommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Massnahmenpläne 2013 und 2014	5
1.2 Finanzplanvorgaben	5
1.3 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2015 - 2018	6
1.4 Zukunftsrisiken.....	6
1.5 Gesetzliche Grundlagen	6
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	6
3. Rechtliches	6
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2016 – 2019

in Mio. Fr	RE 2014	VA 2015	FP 2016	FP 2017	FP 2018	FP 2019
Operativer Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	-64.7	-7.3	-28.8	1.9	33.4	45.6
Operatives Ergebnis (Aufwandüberschuss)	134.9	73.7	71.9	42.1	12.1	1.4
Abschreibung Finanzfehlbetrag PKSO			27.3	27.3	27.3	27.3
Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss)	134.9	73.7	99.2	69.4	39.4	28.7
Nettoinvestitionen	87.4	131.1	144.6	141.4	144.6	140.9
Finanzierungsfehlbetrag	152.1	138.4	146.1	112.2	84.0	68.0
Frei verfügbares Eigenkapital per 31.12. *	91.5	22.8	-71.4	354.1	322.8	302.1
Nettoverschuldung **	769.1	1'512.4	1'658.5	1'770.7	1'854.7	1'922.7
Nettoverschuldung je Einwohner in Fr.	2'900	5'687	6'197	6'575	6'844	7'051
Selbstfinanzierungsgrad	-74%	-6%	-1%	21%	42%	52%

* Im frei verfügbaren Eigenkapital sind die Massnahme BJD_K17 'Breitere Verwendung der Erträge aus der Wasserwirtschaft' sowie die Folgen der Ausfinanzierung PKSO mitberücksichtigt. Hingegen ist die geplante neue Verkehrsfinanzierung nicht enthalten.

** inkl. Ausfinanzierung der PKSO (ab 1.1.15: + 605 Mio. Fr.)

Wie in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplänen (IAFP) der Vorjahre bereits aufgezeigt und mit dem Rechnungsabschlüssen 2013 und 2014 auch bestätigt, hat sich die Finanzlage seit dem Ende des Jahres 2011 tatsächlich drastisch verschlechtert. Um das seit 2012 bestehende strukturelle Defizit von rund 150 Mio. Fr. zu beseitigen, hat der Kantonsrat die beiden Massnahmenpläne 2013 und 2014 im November 2012 bzw. März 2014 verabschiedet. Die Verbesserungen von rund 30 Mio. Fr. (Massnahmenplan 2013) und rund 110 Mio. Fr. (Massnahmenplan 2014) bis ins Jahr 2018 sind im vorliegenden IAFP 2016 – 2019 enthalten.

Gegenüber dem letztjährigen IAFP 2015 – 2018 sind im neuen IAFP 2016 – 2019 folgende Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund von Volksentscheiden bzw. einem Entscheid der Schweizerischen Nationalbank (SNB) dazugekommen:

- Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn ohne Kostenbeteiligung der Gemeinden
- Neuer Finanz- und Lastenausgleich Kanton - Gemeinden (bereits im letztjährigen IAFP 2015 – 2018 abgebildet)
- Keine Änderung des Sozialgesetzes (Individuelle Prämienverbilligung, Ablehnung der Massnahme DdI_K19 durch das Volk, Mehraufwand von rund 7 Mio. Fr. p.a.)
- SNB-Entscheid zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses (keine SNB-Gewinnausschüttung im 2016, Minderertrag von 21,6 Mio. Fr. im 2016)

Gemäss den Finanzplanzahlen 2014 – 2019 können die Investitionen nicht mehr aus den erarbeiteten Mitteln (Cash Flow), sondern müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden. In den Jahren 2013 – 2016 schliessen die Rechnungen mit einem Cash Drain ab, was bedeutet, dass nicht einmal die laufenden Ausgaben vollständig aus den Erträgen finanziert werden können. Ab dem Finanzplanjahr 2017 kann erstmals wieder ein Cash Flow ausgewiesen werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2016 – 2019 zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Im Legislaturplan 2013-2017 (SGB 188/2013) wird die Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt mit der höchsten Priorität versehen, der sich alle anderen Zielsetzungen unterzuordnen haben.

Die finanzielle Situation des Kantons Solothurn hat sich ab 2012 merklich verschlechtert. Die Rechnung 2014 weist einen Aufwandüberschuss von 134,9 Mio. Fr. und der Voranschlag 2015 immer noch einen Aufwandüberschuss von 73,7 Mio. Fr. aus.

Das seit 2012 bestehende strukturelle Defizit von rund 150 Mio. Fr. konnte in den Folgejahren nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben aus dem ordentlichen Betrieb kompensiert werden. Deshalb verabschiedete der Regierungsrat die beiden Massnahmenpläne 2013 und 2014 mit strukturellen Einschnitten bei den Ausgaben und Leistungen sowie gezielten Massnahmen auf der Einnahmenseite.

1.1 Massnahmenpläne 2013 und 2014

Die vom Kantonsrat am 7. November 2012 genehmigten 33 Massnahmen des Massnahmenplans 2013 (SGB 055/2012) sind in der Umsetzung und im vorliegenden IAFP 2016 – 2019 entsprechend berücksichtigt.

Mit SGB 212/2014 hat der Kantonsrat am 26. März 2014 von den beschlossenen 62 Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrates Kenntnis genommen. Am 9. Dezember 2013 hatte der Regierungsrat die Departemente bereits mit der Umsetzung dieser Massnahmen beauftragt (RRB Nr. 2013/2281). Die 27 Massnahmen in Kompetenz des Kantonsrates wurden durch das Parlament in der März-Session 2014 genehmigt. Die entsprechenden Detailvorlagen wurden dem Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2014 zum Entscheid vorgelegt. Allerdings hat das Solothurner Stimmvolk am 8. März 2015 die vom Kantonsrat vorgenommene Änderung des Sozialgesetzes bzw. die Senkung des Kantonsbeitrages von 80 auf 70 Prozent des Bundesbeitrages an die Prämienverbiligung im Rahmen einer Referendumsabstimmung abgelehnt. Mit einer Einsparung von rund 7 Mio. Fr. pro Jahr wäre dies eine der grössten Ausgabensenkungen im Massnahmenplan 2014 gewesen.

Die Verbesserungen von rund 30 Mio. Fr. (Massnahmenplan 2013) und noch rund 100 Mio. Fr. (Massnahmenplan 2014) bis ins Jahr 2018 sind im vorliegenden IAFP 2016 – 2019 enthalten.

1.2 Finanzplanvorgaben

Mit den Finanzplanvorentschieden I zum vorliegenden IAFP am 26. Januar 2015 (RBB Nr. 2014/137) wurden die Departemente beauftragt, für die Erfolgsrechnung Massnahmen zu entwickeln und realisieren, die es erlauben sollten, eine ausgeglichene Erfolgsrechnung in den Jahren 2017 und 2018 zu erreichen.

1.3 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2015 - 2018

Gegenüber dem letztjährigen IAFP 2015 – 2018 sind im neuen IAFP 2016 – 2019 zusätzlich die jährlichen Abschreibungskosten des Finanzfehlbetrages für die Ausfinanzierung der Pensionskasse PKSO, die Mehrkosten aufgrund der Ablehnung der Änderung des Sozialgesetzes (keine Senkung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung) sowie der Minderertrag als Folge des Entscheides der Schweizerischen Nationalbank zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses (keine SNB-Gewinnausschüttung im 2016) enthalten.

1.4 Zukunftsrisiken

In den nächsten Jahren zeichnen sich weitere Risiken für den Finanzhaushalt des Kantons ab. Im vorliegenden IAFP 2016 – 2019 sind weder Mindererträge aufgrund der Unternehmenssteuerreform III (ab 2018) und des NFA-Wirksamkeitsberichts (allfällige Reduktion der Dotation Ressourcenausgleich) noch Mehrkosten im Bereich Altlastenfonds ab 2016/2017 (allfällige Altlastensanierung „Stadtmist“ Solothurn und Kugelfänge bei Schiessanlagen) mitberücksichtigt.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

3. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2016 - 2019

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. März 2015 (RRB Nr. 2015/576), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2016 – 2019 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Aktuarin Finanzkommission (16)

¹ BGS 111.1.

² BGS 115.1.